Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Partners in Transformation
Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, Online-Seminar, 07. Mai 2024

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Praktische Tipps zur Umsetzung

Copyright

- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem LkSG – Praktische Tipps zur Umsetzung

1 Begrüßung durch Isabella Naujoks, BMUV

2 Vorstellung des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

3 Eckpunkte des LkSG

4 Die Anforderungen des LkSG in Bezug auf Umweltschutz

5 Praxisbeispiel 1: Umweltrisikoanalyse - Sara Schnurbusch, DHG Vertriebs- und Consulting Gesellschaft mbH

6 Praxisbeispiel 2: Umweltrisikoanalyse - Dr. Sascha Zhu, BASF

7 Praktische Tipps zur Analyse umweltbezogener Risiken

8 Ausblick EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

9 Q&A

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte

© Envato Elements | Redzen2

Das Angebot des Helpdesk WiMR

Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten

Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- e-Learning-Kurs

Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare

Online-Angebote

- KMU Kompass
- CSR Risiko-Check
- Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte

Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Risikomanagementsystem

Strategie und Verankerung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Wirksamkeits-kontrolle, Berichterstattung

Sorgfaltspflichten

im **eigenen Geschäftsbereich**, gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**, bei **mittelbaren Zulieferern** bei sog. substantiierter Kenntnis

Bemühenspflicht – keine Garantiepflicht

Verpflichtete Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D
(inkl. Leiharbeiter:innen)

Auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland

Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte **Menschenrechte und Umweltpflichten**

Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass das Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

Risiko und Verletzung, § 2 Abs. 2-4 LkSG

Risiko

Zustand, in dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein festgehaltenes Verbot droht

Verletzung

Verstoß gegen eines der genannten Verbote

Die Anforderungen des LkSG in Bezug auf Umweltschutz

Schädliche Umweltauswirkungen mit menschenrechtlichem Bezug,

§ 2 Abs. 2 Nr.9 LkSG

Verbote

Herbeiführung einer **schädlichen Bodenveränderung**, **Gewässerverunreinigung**, **Luftverunreinigung**, **schädlichen Lärmemission** oder eines **übermäßigen Wasserverbrauchs** mit menschenrechtlicher Folge:

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung
- Verwehung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser
- Erschwerung oder Zerstörung des Zugangs zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- Gesundheitsschädigung

© Adobe Stock/ Jürgen Fälchle

Schädliche Umweltauswirkungen mit menschenrechtlichem Bezug - Anwendnungsbeispiele

Risikosektoren

- Schwerindustrie
- Textilindustrie
- Chemisch-Pharmazeutische Industrie
- Erdöl-, Erdgasindustrie, Kohleförderung
- Landwirtschaft
- Bergbau

Risikoprodukte

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Mineralische Rohstoffe / Seltene Erden
- Chemikalien
- Pharmazeutika
- Agrochemische Produkte

Länderspezifische Risikofaktoren

- Qualität und Durchsetzung von Standards im Bereich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Chemikaliensicherheit, Abfall
- Übernutzung natürlicher Ressourcen

© Adobe Stock/ Leonid Ikan

Geschützte umweltbezogene Rechtspositionen, § 2 Abs. 3 LkSG

Minamata Übereinkommen

- **Ziele:** Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor der Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden
- **Maßnahmen:** Verbot der Gewinnung und Verwendung von Quecksilber, bestimmter Quecksilberverbindungen und bestimmter mit Quecksilber versetzten Produkte; Pflicht zur umweltgerechten Behandlung von Quecksilberabfällen
- Umgesetzt in der EU-Quecksilber-Verordnung EU 2017/852

Stockholmer Übereinkommen

- **Ziele:** Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor der Freisetzungen von persistenten organischen Stoffen (POP)
- **Maßnahmen:** Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter POP, Pflicht zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von POP-Abfällen
- Umgesetzt in der EU-POP-Verordnung EU 2019/1021

Basler Übereinkommen

- **Ziele:** Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen, Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung gefährlicher Abfälle nahe des Entstehungsortes, Reduzierung der Menge produzierter Sonderabfälle
- **Maßnahmen:** Einfuhr- und Ausfuhrverbote für erfasste Abfälle
- Umgesetzt in der EU-Abfallverbringungsverordnung (AVV) EG 1013/2006

Minamata Übereinkommen, § 2 Abs. 4 und 5 LkSG

Verbote nach Minamata

- **Herstellung** von mit **Quecksilber versetzten Produkten** gemäß den Anhängen des Minamata Übereinkommens
- **Verwendung** von **Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen** ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum
- **Behandlung** von **Quecksilberabfällen** entgegen den Bestimmungen des Minamata Übereinkommens

Quecksilber

- Eigenschaften: flüssig in elementarer Form, flüchtig bei RT, neurotoxisch
- Verbote, Beschränkungen, Phasing-out innerhalb der EU

Umweltbezogenes Risiko ist ein drohender Verstoß, eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß.

© Adobe Stock/ marcel

Minamata Übereinkommen - Anwendungsbeispiele

Risikosektoren

- Bergbau, insb. informeller, kleingewerblicher Goldbergbau
- Öl-, Kohle- und Erdgasindustrie
- Kosmetikherstellung
- Elektronikindustrie
- Chloralkaliindustrie

Risikoprodukte

- Batterien, Leuchtstofflampen, elektrische Schalter und Relais
- Pestizide (insb. Lagerbestände)
- Kosmetika (Hautaufheller, Anti-Aging Produkte)
- Dentalamalgam

Länderspezifische Risikofaktoren

- Schwerpunktländer des kleingewerblichen Goldbergbaus, e.g. VR China, Indonesien, Sudan, Ghana, Peru, DR Kongo, Südafrika, Argentinien, Brasilien, Chile
- Ratifizierungsstatus des Minamata Übereinkommens
- Qualität und Durchsetzung von Standards in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz und Chemikaliensicherheit

© Adobe Stock/ Kakteen

Stockholmer Übereinkommen, § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5

Verbote nach Stockholm

- **Produktion und Verwendung von Chemikalien** im Übereinkommen gelisteter POPs
- **Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von** Abfällen nach den entsprechenden Regelungen des Stockholmer Übereinkommens

Persistende organische Schadstoffe (POPs)

- Kriterien: Persistenz, Bioakkumulation, Biomagnifikation, Ferntransport und adverse Effekte
- Liste wird fortlaufend ergänzt, Ausnahmeregelungen vorhanden
- Beispiele: Decabromdiphenylether (DecaBDE), PCB, PFOA

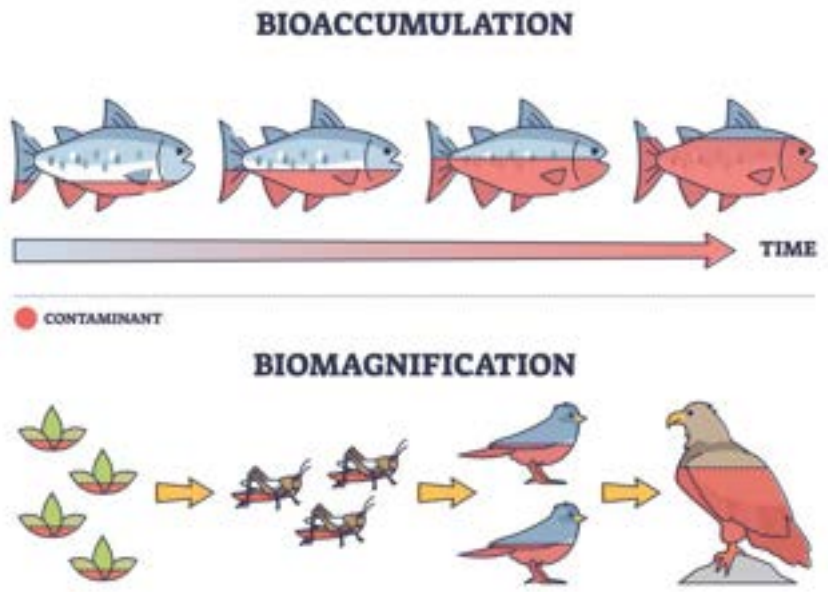

© Adobe Stock/ VectorMine

Umweltbezogenes Risiko ist ein drohender Verstoß, eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß.

Stockholmer Übereinkommen - Anwendungsbeispiele

Risikosektoren

- Chemische Industrie
- Bausektor
- Zellstoffproduktion/ Papierindustrie
- Landwirtschaft
- Textilindustrie
- Thermische Prozessindustrien (Abfallverbrennung, Metallurgie)

Risikoprodukte

- Elektrogeräte
- Kraftfahrzeuge
- Flammschutzmittel
- Kunststoffe (Plastik)
- Beschichtete Spezialpapiere
- Pflanzenschutzmittel
- Chlorhaltige organische Abfälle

Länderspezifische Risikofaktoren

- Ratifizierungsstatus des Stockholmer Übereinkommens
- Qualität und Durchsetzung von Standards in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz, Chemikaliensicherheit

© Adobe Stock/ EmmaStock

Basler Übereinkommen,
§ 2 Abs. 3 Nr. 6-8

Verbot der Ausfuhr gefährlicher und bestimmter anderer Abfälle

- in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat
- in einen Einfuhrstaat, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr solcher gefährlichen Abfälle nicht verboten hat
- in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens
- in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle

- von und in Staaten in Anlage VII in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind

Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle

- in eine Nichtvertragspartei des Übereinkommens

Umweltbezogenes Risiko ist ein drohender Verstoß, eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß.

Basler Übereinkommen - Anwendungsbeispiele

Risikosektoren

- Chemisch-pharmazeutische Industrie
- Textilindustrie
- Entsorgungswirtschaft

Risikoprodukte

- Abfälle gemäß Anhang I und III des Basel Übereinkommens

Länderspezifische Risikofaktoren

- Ratifizierungsstatus des Baseler Übereinkommens
- Qualität und Durchsetzung von Standards in den Bereichen Umweltschutz, Abfallmanagement, Arbeitsschutz

© Adobe Stock/ Joaquín Corbalan

Partner der Natur

Das LKSG bei der DHG

„Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun.“

Mahatma Gandhi

07.05.2024

Sara Schnurbusch

Produkte

Kultursubstrate,
Rindenprodukte, Holzkohle,
Holzbrennstoffe

Umsatz
ca. 100 Mio. Euro
>95 % B2B Geschäft

Mitarbeiter
111

Partner der Natur

Nachhaltigkeit bei der DHG

- Seit 23 Jahren produzieren wir torffreie Substrate und arbeiten intensiv an innovativen Torfersatzprodukten.
- Für eine Dekarbonisierung unserer Wertschöpfungsketten errechnen wir aktuell unseren PCF und unseren CCF.
- Unsere Bio-Holzfasern sind bewährt als Torfersatzstoffe
- Unsere Holzkohle und -brennstoffe sind lückenlos rückverfolgbar, EUTR(EUDR) konform und natürlich FSC® zertifiziert.

Marktanalyse

- Rund 250.000 Tonnen Holzkohle werden jährlich in Deutschland verbraucht.
- Die wichtigsten Lieferländer sind Polen, Nigeria, Paraguay und die Ukraine.
- Ein Test des WWF im Sommer 2018 zeigte: 61 % der getesteten Produkte sind risikobehaftet, weil sie zum Beispiel aus Regionen mit umfangreichem illegalem Holzeinschlag stammen oder die verwendeten Hölzer falsch deklariert wurden.
- In fast jedem zweiten Produkt (42 Prozent) wurde Tropenholz in Grillkohle gefunden.

„Die Kombination aus gut geprüften FSC-Zertifizierungen und einem durch die Bundesregierung geförderten Entbuschungsprojekt in Namibia könnte eine sinnvolle Option für die Zukunft sein."

WWF Marktanalyse Grillkohle 2018

Flammenco – so heißt eine Holzkohle, die in Deutschland erhältlich ist und auch aus Namibia stammt. Die Entfernung des Busches (Entbuschung) spielt eine wichtige Rolle bei der Rettung des Gepards, der vom Aussterben bedroht ist. (www.fsc-deutschland.de)

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Partner der Natur

Grundsatzerklärung

Einrichtung eines Risikomanagement

Jährliche Risikoanalyse

Verankerung von Präventionsmaßnahmen

Abhilfemaßnahmen

Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens

Dokumentations- und Berichtspflicht

Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Benennung Menschenrechtsbeauftragte/r

Partner der Natur

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Als international tätiges Unternehmen respektiert die DHG Vertriebs- & Consulting-gesellschaft mbH (kurz: DHG) den Wert unterschiedlicher Menschen und Kulturen und verpflichtet sich, alle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit nach höchsten ethischen Standards und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Wir wollen einen starken Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte entlang der Lieferkette leisten. Wir als DHG bekennen uns zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten Rahmenwerke und Standards:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards

Im Rahmen unseres Sorgfaltsprozess überprüfen wir regelmäßig die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken innerhalb der Lieferkette. Darauf basierend entwickeln wir gezielte Maßnahmen, um Menschenrechts- und Umweltrisiken zu minimieren.

- Für die Risikoermittlung ist die DHG unter anderem Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI), in der gemeinsame Standards festgelegt, Unterstützungs- und Schulungsprogramme für Lieferanten bereitgestellt und gemeinsame Audits organisiert werden.
- Die wesentlichen Normen und Werte aus den Rahmenwerken sowie unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner sind in unserem „Verhaltenskodex für Lieferanten" für alle Geschäftspartner verbindlich festgelegt.
- Die DHG wird sich bei der Auswahl ihrer Lieferanten an diesen Standards orientieren und die kontinuierliche Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten während der Leistungserbringung einfordern.
- Die festgestellten Risiken werden durch Präventionsmaßnahmen, die das gesamte Unternehmen sowie die Geschäftspartner der DHG umfassen, nach durchgeführter Priorisierung minimiert.
- Intern bietet der „DHG-Verhaltenskodex" für Mitarbeitende Orientierung für verantwortungsvolles Handeln.
- Um zukünftige nachteilige Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns frühzeitig zu erkennen, haben wir einen Beschwerdemechanismus für unsere Mitarbeiter und Lieferanten eingeführt. Alle Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Dritte werden aufgefordert, vermutete Risiken für menschenrechtliche oder umweltbezogene Rechtspositionen in der Lieferkette der DHG bzw. Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung zu melden. Eine Meldung kann u.a. an compliance@dhg-vertrieb.de erfolgen.
- Für den Fall von Verstößen, verfügt die DHG über ein System zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Auswirkungen.

Die Geschäftsführung der DHG führt die Aufsicht über die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung. Die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden unternehmensintern fortlaufend dokumentiert. Die DHG ist sich bewusst, dass die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt ein Entwicklungsprozess ist. Wir befinden uns auf diesem Weg und verpflichten uns zu kontinuierlicher Verbesserung. Auch unsere Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte wird fortlaufend überprüft und entsprechend weiterentwickelt.

Wachtendonk, Juli 2023

Werner Berg
CEO

Partner der Natur

Supplier Code of Conduct

- Arbeitsbedingungen
- Umwelt am Arbeitsplatz, Gesundheit, Sicherheit und Wohnen
- Umweltschutz
- Ethische Grundsätze
- Verwaltungssysteme

– an alle Lieferanten /Dienstleister ab 50.000 € Umsatz, unabhängig vom Herkunftsland

Partner der Natur

Verhaltenskodex für Lieferanten

Als international tätiges Unternehmen respektiert die DHG Vertriebs- & Consultinggesellschaft mbH (kurz: DHG) den Wert unterschiedlicher Menschen und Kulturen und verpflichtet sich, alle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit nach höchsten ethischen Standards und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen.

Dementsprechend erwartet die DHG die gleiche Verpflichtung von allen ihren Geschäftspartnern (Lieferanten) und deren Vertretern.
Dieser Verhaltenskodex ("Kodex") legt Mindestverhaltensstandards fest, die für alle Organisationen gelten, die die DHG direkt oder indirekt mit Produkten und/oder Dienstleistungen beliefern, einschließlich aller ihrer Geschäftspartner ("Lieferanten").*

Er basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie internationalen Konventionen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette relevant sind.

Als langjähriges Mitglied ist die DHG zudem den Grundsätzen des amfori BSCI-Verhaltenskodex verpflichtet, welcher weltweit als Leitfaden für ethisches Verhalten gilt und soziale Standards und Regeln zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz festlegt.
Im Falle strengerer Gesetze oder Vorschriften haben diese stets Vorrang vor diesem Kodex.

Die DHG wird sich bei der Auswahl ihrer Lieferanten an diesen Standards orientieren und die kontinuierliche Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten während der Leistungserbringung einfordern.

Die DHG wird nur mit Geschäftspartnern (Lieferanten) Geschäfte tätigen, deren Geschäftsaktivitäten mit allen anwendbaren nationalen und lokalen Arbeits-, Umwelt-, Sicherheits- und anderen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Gepflogenheiten und veröffentlichten Industriestandards im Herstellungsland übereinstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Berg
CEO

Sara Schnurbusch
CSR-Managerin

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Partner der Natur

Risikoanalyse

Notwendigkeit ergibt sich aus §5 LkSG

BAFA empfiehlt 2-Schritte-Analyse:
-abstrakte Betrachtung von Risiken
-konkrete Ermittlung von Risiken + Gewichtung und Priorisierung

---

Lieferantenportfolio

Filtern nach Ursprungs-, Produktionsland

- Risikoländer

Filtern nach Umsatz/Einkaufsvolumen

- 100.000 €

Filtern nach Branche

- Transport
- Forstwirtschaft

Filtern nach Warengruppe, Material, Rohstoff

- Grillholzkohle
- Brennstoffe
- Erden

Partner der Natur

Abstrakte Betrachtung nach Risikoländern/Umsatz/Branche

Land	Umsatzanteil
• Namibia	56%
• Bosnien	19%
• Südafrika	11%
• Ukraine	7%
• Tansania	3%
• Russland	1%
• Belarus	1%
• Singapur	1%

- Logistikpartner

Durch das erhöhte Risiko in der Logistik, dass Arbeitende aus Ostasien unter sozialwidrigen Umständen für europäische Logistik- und Schifffahrtsunternehmen arbeiten, werden wir hier in Verbindung mit der Logistikabteilung alle Unternehmen prüfen und ggf. detailliert nachhaken.

Länderrisiko

Quelle: WGI

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.pdf?__blob=publicationFile&v=5

https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators

NAMIBIA

13 Länderrisiken wurden identifiziert

ARBEITSRECHTE (6) −

+ ZWANGSARBEIT & MENSCHENHANDEL (2 RISIKEN)
+ DISKRIMINIERUNG (2 RISIKEN)
+ VEREINIGUNGSFREIHEIT & VERSAMMLUNGSFREIHEIT (1 RISIKO)
+ KINDERARBEIT (1 RISIKO)

UMWELT (4) −

+ WASSERVERBRAUCH & WASSERVERFÜGBARKEIT (2 RISIKEN)
+ KLIMA & ENERGIE (1 RISIKO)
+ BIODIVERSITÄT & ENTWALDUNG (1 RISIKO)

FAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN (2) −

+ BESTEUERUNG (1 RISIKO)
+ KORRUPTION (1 RISIKO)

MENSCHENRECHTE & ETHIK (1) −

+ VERBRAUCHERINTERESSEN & PRODUKTSICHERHEIT (1 RISIKO)

Quelle: MVO

Partner der Natur

Risiko Heatmap amfori BSCI

	Namibia	Bosnien	Südafrika	Ukraine	Tansania	Russland	Belarus	Singapore	Kenia	Bulgarien	Vietnam	Türkei
World Governance Index (BSCI Basis)	**60,10**	**33,50**	**43,85**	**31,89**	**32,14**	**26,78**	**21,33**	**59,22**	**31,64**	**55,39**	**42,25**	**35,24**
Beurteilung ESG	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**	**Risiko**
Environmental												
Luftqualität	Sehr hoch	hoch	Sehr hoch	hoch	hoch	Sehr hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch
Biologische Vielfalt	mittel	hoch	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	niedrig	hoch	Sehr hoch
Klimawandel	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch	Sehr hoch	Sehr hoch
Abfallwirtschaft	hoch	hoch	hoch	hoch	Sehr hoch	mittel	hoch	mittel	Sehr hoch	mittel	hoch	hoch
Wasser & Abwässer - Abwasser	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	niedrig	mittel	niedrig	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	hoch
Wasser & Abwässer - Wasserstress	hoch	niedrig	mittel	niedrig	niedrig	mittel	niedrig	keine Daten	niedrig	mittel	niedrig	hoch
Social												
Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit	niedrig	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch	mittel	hoch	mittel	hoch	Sehr hoch
Rechte der Kinder - Arbeitsplatz	hoch	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	mittel	mittel	hoch	mittel	hoch	mittel
Diskriminierung - Daten zu Behinderungen	mittel	niedrig	niedrig	mittel	mittel	hoch	mittel	Sehr hoch	niedrig	niedrig	mittel	niedrig
Diskriminierung - Geschlecht	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	hoch	hoch	Sehr hoch	niedrig	niedrig	mittel	niedrig
Gerechte Entlohnung	mittel	niedrig	mittel	niedrig	Sehr hoch	Sehr hoch	niedrig	keine Daten	hoch	keine Daten	niedrig	niedrig
Recht auf Vereinigungsfreiheit	mittel	mittel	mittel	Sehr hoch	hoch	niedrig	Sehr hoch	mittel	hoch	mittel	hoch	Sehr hoch
Governance												
Konfliktdaten - Störungsereignisse	hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	niedrig	Sehr hoch	Sehr hoch	niedrig	Sehr hoch
Konfliktdaten - Entwicklung	hoch	niedrig	hoch	hoch	hoch	niedrig	niedrig	hoch	hoch	niedrig	niedrig	hoch
Konfliktdaten - Gemeldete zivile Todesopfer	mittel	niedrig	hoch	hoch	hoch	mittel	mittel	niedrig	hoch	niedrig	niedrig	niedrig
Ratifizierung von Umweltverträgen	niedrig	mittel	niedrig	mittel	niedrig	niedrig	mittel	niedrig	mittel	niedrig	niedrig	niedrig
Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen	mittel	niedrig	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	Sehr hoch	hoch	mittel	hoch	mittel
Indikator für weltweite Regierungsführung	niedrig	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel

Partner der Natur

DHG´s supply chain in Namibia

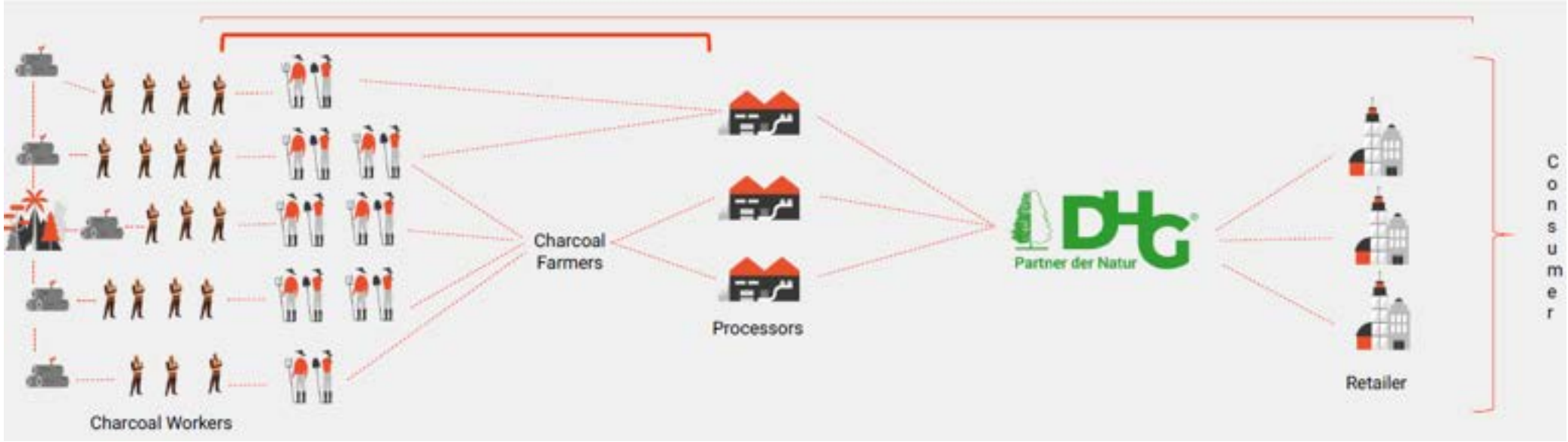

3200
Arbeitende sind direkt und indirekt mit der DHG verbunden

100
Farmen sind mit der DHG supply chain verbunden

8
Verarbeitende Unternehmen sind mit der DHG supply chain verbunden

Wie sichern wir soziale und umweltbezogene Compliance entlang der suppy chain?

Partner der Natur

Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken

- Das **Minamata-Übereinkommen** bezieht sich auf die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von **Quecksilber**.
- Das **Stockholmer Übereinkommen** regelt die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von **persistenten organischen Schadstoffen** (POP).
- Das **Basler Übereinkommen** regelt die grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung **gefährlicher Abfälle**.

- Weitere umweltbezogene Menschenrechtsrisiken nach §2 Abs.2 Nr.9 LkSG , u.a. schädliche Bodenveränderung, Gewässer- o. Luftverunreinigung.

Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken

Treibhausgase > Messgröße sind Co2e

Wasser > Wasserentnahme von blauem Wasser

Fläche > beanspruchte Fläche für Gebäude, Infrastruktur, den Abbau von Rohstoffen sowie für die Belegung von Agrar- und Forstflächen

Luftschadstoffe > Versauerungspotenzial und Feinstaubemissionen

Wassergefährdende Stoffe > Einträge von Schwermetallen

Abfall > qualitative Beschreibung der Abfallarten

Biotische Ressourcen > sämtliche aus der Umwelt gewonnene Rohstoffe für die weitere Verarbeitung

Konkrete Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung

Geringes Risiko
+ wenig Einfluss → Code of Conduct

Hohes Risiko → Selbstauskunft Lieferant
Berichte von NGOs
Stakeholder-Feedback
Interne Daten

→ Kein Risiko → Code of Conduct

↓

Risiko erkannt

↓

Gewichtung der Risiken nach:
- Einflussvermögen
- Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung
- Art des Verursachungsbeitrages

→ Ableitung von Präventionsmaßnahmen
Nachbesserungsforderungen
Trainings
Finanzielle Unterstützung (Darlehen)
Regelmäßige field visits durch NGO

→ Audits (amfori BSCI)

→ Code of Conduct

Partner der Natur

Datenerhebung

- Fragebögen für Lieferanten, basierend auf den Auditfragebögen von amfori BSCI

- Regelmäßige field visits und Audits durch NGOs in Namibia

Partner der Natur

Bewertung der Risiken

Themen	Bewertung der Risiken					Dokumentation
	Schwere			Eintrittswahrscheinlichkeit	Auswertung	
	Kriterien	Bewertung von Ausmaß, Umfang und Umunkehrbarkeit	Bewertung der Schwere			
Klima & Energie	Ausmaß	hoch	hoch	mittel	hoch	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit	gering				
Biodiversität & Entwaldung	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Wasserverbrauch & Wasserverfügbarkeit	Ausmaß	mittel	mittel		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Luftverschmutzung	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Boden- & (Grund-) Wasserverschmutzung	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Umwelt & Abfall	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Tierschutz	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Vereinigungs- & Versammlungsfreiheit	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Arbeitsbedingungen (Verträge, Arbeitszeiten)	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					
	Unumkehrbarkeit					
Zwangsarbeit & Menschenhandel	Ausmaß		gering		gering	
	Umfang					

Partner der Natur

Präventionsmaßnahmen

Lieferanten:

- Alle Betriebe haben den CoC unterzeichnet
- Alle Betriebe sind FSC® zertifiziert
- Alle Prozessoren sind amfori BSCI geprüft
- **Zusammenarbeit** mit NGOs
- Vollständige Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis auf wenige Hektar genau (QR-Code mit Rückverfolgbarkeit)

Eigener Geschäftsbereich:

- Intensive Schulungen der Mitarbeitenden zum LkSG
- Einkaufsrichtlinie zu nachhaltiger Beschaffung
- Verpflichtung bei NGOs und Verbänden zu nachhaltiger Beschaffung

Partner der Natur

Umweltbezogene Risiken begrenzen

Potentielle Risiken

- Klimawandelbedingte Risiken
- Wasserknappheit
- Luftverschmutzung
- Bodenverschmutzung

- 550.000 Hektar in Namibia sind FSC® zertifiziertes Farmland innerhalb der DHG supply chain
- Entbuschung ist Schutz der Artenvielfalt und Biodiversität ist gleich Menschenschutz
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten und NGOs
- Strategie zur Dekarbonisierung – in Zusammenarbeit mit der grünsten Hochschule Deutschlands
- Umstellung auf Retorten ist eine Maßnahme weiter zu dekarbonisieren

Partner der Natur

Demonstrating Impact in Namibia: Processor Development

[redacted] cc is a key supplier of DHG. Based on DHG's support and through EF's Field recommendations the following corrective actions were implemented:

- **Reorganized** and streamlined **production processes**
- **Improved working condition** (ventilations)
- **Improved workers rights** (formalization of contracts, salery increase)
- Implementation of modern **traceability system**

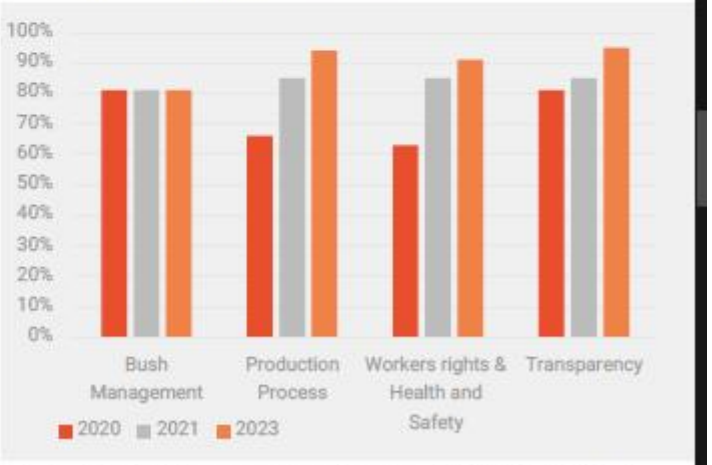

Fig 2. EF Field score development 2020-2023 of [redacted] cc

Earthworm Foundation

Partnerschaften

WWF

PARTNER FÜR NACHHALTIGERE UND RESSOURCEN-SCHONENDE PRODUKTE

DHG Partner der Natur

amfori Trade with purpose

BSCI

giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Earthworm

FSC www.fsc.org FSC® C111735 Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

Beschwerdemanagement

- Kontakt via Emailadresse
- Softwaregestütztes System für alle Mitarbeitenden in der Lieferkette
- Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege und niederschwelliger Zugang (Sprachbarriere)
- Informationen und Schulungen dazu von unserer Seite bei den Lieferanten

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- Durch „Substantiierte Kenntnis“ können sich die Sorgfaltspflichten stark ausdehnen.

Partner der Natur

Danke

Sara Schnurbusch
Corporate Social Responsibility Managerin

DHG Vertriebs- & Consultinggesellschaft mbH
Meerendonker Str. 3c
47669 Wachtendonk

02152/9146 319
s.schnurbusch@dhg-vertrieb.de
dhg-vertrieb.com

DHG®

Partner der Natur

Identifizierung, Bewertung und Priorisierung umweltbezogener Risiken nach §2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG oder §2 Abs. 3 LkSG

Vortrag bei dem Online-Seminar „Umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem LkSG“ des Helpdesks Wirtschaft & Menschenrechte

Dr. Sascha Zhu, BASF SE

07.05.2024

Umweltbezogene Pflichten nach dem LkSG: Übersicht

- **M7**: Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (§2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)
- **U1**: Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber (§2 Abs. 3 Nr. 1-3 LkSG)
- **U2**: Stockholm-Überkommen zu persistenten organischen Schadstoffen (POPs) (§2 Abs. 3 Nr. 4-5 LkSG)
- **U3**: Basler Übereinkommen zur Ein-/Ausfuhr von gefährlichen Abfällen (§2 Abs. 3 Nr. 6-8 LkSG)

Aufgabe:

Bewertung der entsprechenden Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette der BASF.

BASF
We create chemistry

Abstrakte Risikobetrachtung im eigenen Geschäftsbereich

- Alle Länder mit eigenen Produktionsstandorten (Chemie) werden berücksichtigt
- **Verisk Maplecroft** Risikoindices, speziell für die Bewertung **schutzrechtsbezogener Risiken**:

  U1 (Minamata) => „Mercury Pollution“

  U2 (Stockholm) => „Persistent Organic Pollutants“

  U3 (Basel) => „Hazardous Waste“

  M7 (Pollution)
  - => „Water Stress“
  - => „Water Pollution“
  - => „Air Quality“

– **Verisk Maplecroft** Indizes, um länderspezifische **kontext-bezogene Faktoren zu bewerten**:

  Umwelt-management
  - => „Environmental Regulatory Framework“
  - => „Access to Remedy Risks“

BASF
We create chemistry

Abstrakte Risikobetrachtung im eigenen Geschäftsbereich: Heat Map

- Ein Heat Map pro Schutzrecht U1, U2, U3 und M7
- Schutzrechte (x-Achse)
- Kontextabhängige Faktoren (y-Achse)
- “Bisecting line”, um die Länder mit den höchsten Risiken zu identifizieren

Ergebnis – Identifizierung von spezifischen Hochrisikoländern:

Die Hochrisikoländer weisen sowohl eine mangelnde Umsetzung der entsprechenden Übereinkommen/Schutzrechte als auch einen geringen Standard im Umweltmanagement auf.

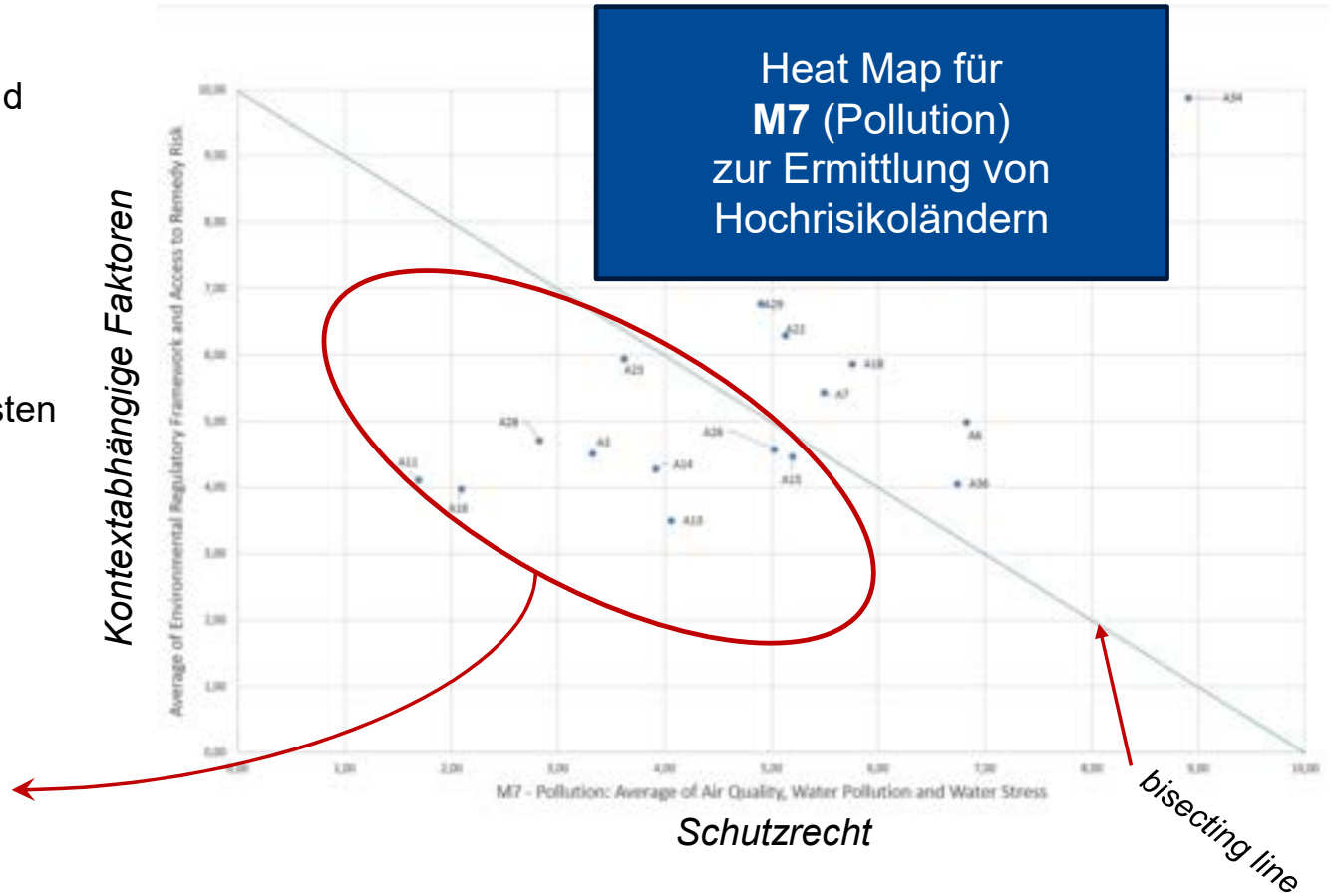

Abstrakte Risikobetrachtung für M7: Ergebnis

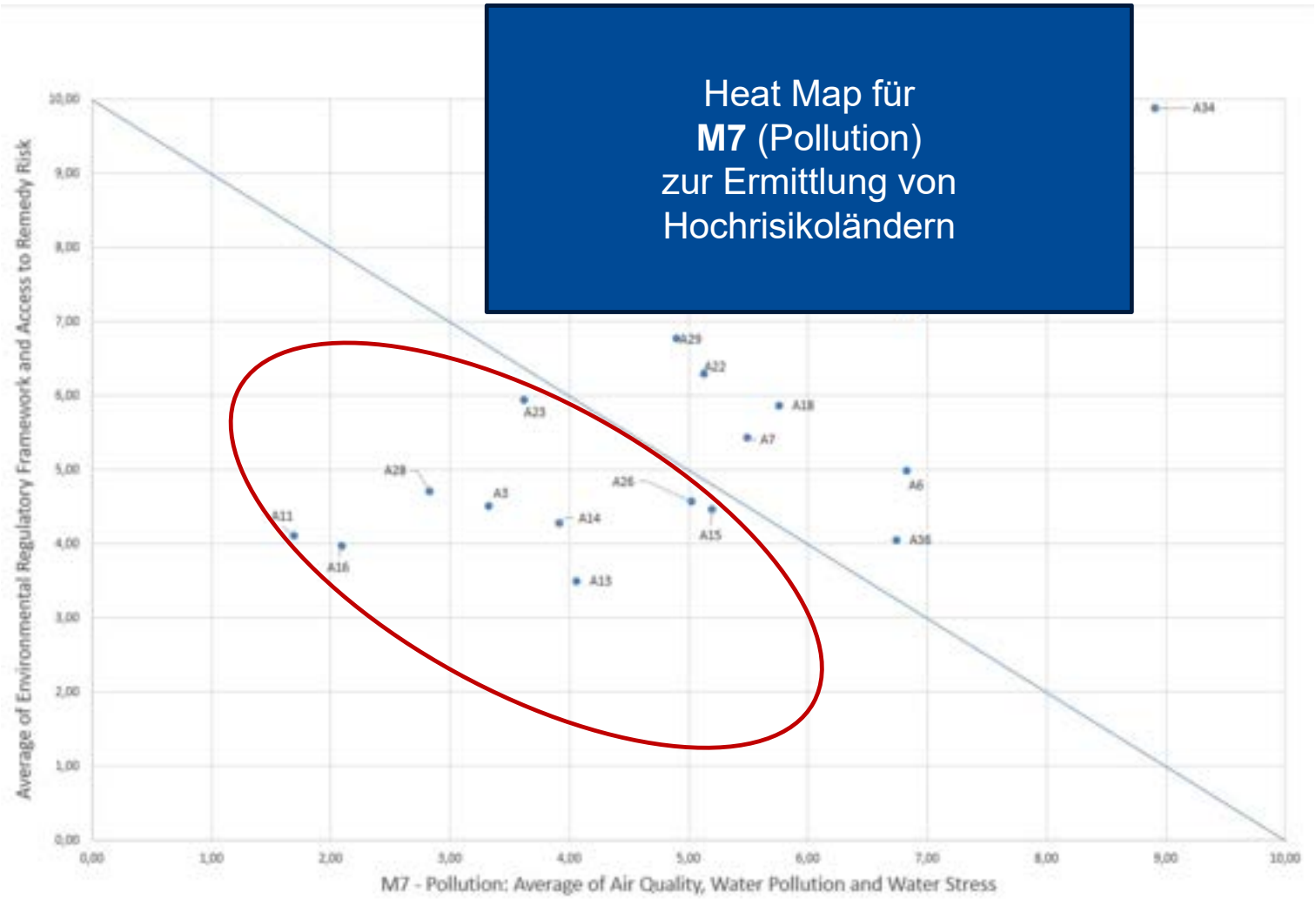

Heat Map für Schutzrecht M7

Länder/Standorte mit den höchsten Risiken:

- A3
- A11
- A13
- A14
- A15
- A16
- A23
- A26
- A28

Konkrete Risikobetrachtung: „TOSIC-Matrix“ im Allgemeinen

- Die konkrete Identifizierung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgte anhand der **Angemessenheitskriterien (“TOSIC-Matrix”)**
- Anwendbar auf alle Hochrisiko-Länder, die in der abstraken Risikobetrachtung identifiziert worden sind
- **T (“Type&Scope of business”) – Art und Umfang der Geschäftstätigkeit:** Sortieren der Länder nach dem Produktionsvolumen der entsprechenden Produkte
- **O (“Occurrence likelihood”) – Eintrittswahrscheinlichkeit:** Sortierung der Länder nach senkrechtem Abstand zur „bisecting line“. Je größer der Abstand, desto höher die Risikowerte sowohl für das Schutzrecht als auch für die kontextabhängigen Faktoren, desto höher die Eintrittswahrscheinlichkeit
- **S (“Seriousness”) – Schwere der potentiellen Verletzung:**
  - Schutzrecht M7: Grundsätzlich eher sehr hoch für die meisten Länder, da M7 bereits eine tatsächliche negative signifikante Auswirkung auf die Umwelt impliziert
  - Schutzrechte U1, U2, U3: Grundsätzlich eher mittel bis hoch für die meisten Länder, aufgrund der Art des Geschäfts und der Tatsache, dass Verstöße gegen U1, U2, U3 nicht unbedingt eine tat-sächliche negative Auswirkung auf die Umwelt/menschliche Gesundheit nach sich ziehen müssen
- **I (“Scope of influence”) – Einflussmöglichkeit**: Eher hoch für die meisten Länder (besondere Länder ausgenommen), sofern es um den eigenen Geschäftsbereich geht
- **C (“Causal contribution”) – Verursachungsbeitrag**: Eher hoch für die meisten Länder, sofern es um den eigenen Geschäftsbereich geht

BASF
We create chemistry

Konkrete Risikobetrachtung: Einzelne TOSIC-Kriterien für M7 im eigenen Geschäftsbereich

Umfang der Geschäftstätigkeit ("T" von TOSIC)

Land / Standort	Produktions-volumen Chemie	Einstuftung Umfang der Geschäftstätig-keit (anhand des Produktions-volumens)
A3	Sehr hoch	
A11	Hoch	
A13		
A14		
A15		
A16		
A23	Mittel	
A26		
A28		
n/a	Gering	
n/a	Sehr gering	

Eintrittswahrscheinlichkeit ("O" von TOSIC)

Land / Standort	Einstufung Eintritts-wahrscheinlichkeit (anhand des Abstandes zu der bisecting line)
A3	
A11	
A13	
A14	
A15	
A16	
A23	
A26	
A28	

Einstufungen der TOSIC-Kriterien

	sehr hoch
	hoch
	mittel
	gering
	sehr gering

BASF
We create chemistry

Konkrete Risikobetrachtung: TOSIC-Matrix für M7 im eigenen Geschäftsbereich – Ergebnis der Priorisierung

	Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
T (Art und Umfang der Geschäftstätigkeit)			A##, A##, A##	**A11**, **A16**, A##, A##, A##,	**A3**
O (Eintrittswahrschein-lichkeit)		A##, A##, A##	A##	**A3**, A##, A##	**A11, A16**
S (Schwere der poten-tiellen Verletzung)					**A3**, **A11**, **A16**, A##, A##, A##, A##, A##, A##
I (Einflussvermögen)		A##		**A3**, **A11**, **A16**, A##, A##, A##, A##, A##	
C (Verursachungsbeitrag)				**A3**, **A11**, **A16**, A##, A##, A##, A##, A##, A##	

Ergebnis: Für M7 werden die Länder/Standorte A3, A11 und A16 priorisiert, ein Risikoinventar wird erstellt.

BASF
We create chemistry

Risikoinventar

Typische Bestandteile eines Risikoinventars:

- Risikobeschreibung
- Verantwortlicher
- Gewichtung des Risikos
- Präventionsmaßnahmen (inkl. Trainings, Standort-Checks und -Audits)
- Abhilfemaßnahmen

BASF
We create chemistry

Allgemeine Herausforderungen bei umweltbezogenen Pflichten M7, U1, U2, U3

- **M7**: Einzelne Tatbestandsvoraussetzungen von M7 sind schwierig zu fassen (insb. erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Grundlagen zum Erhalt/Produktion von Nahrung, Verwehrung/Erschwerung des Zugangs zu Trinkwasser/Sanitäranlagen, Schädigung der Gesundheit einer Person)

- **M7**: Folgende zwei Fragen waren Teil eines Verbändefachgesprächs mit dem BAFA in Q3/2023, konnten jedoch bisher noch nicht beantwortet werden

  a) *Kann eine Verletzung der menschenrechtlichen Pflicht in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG in Deutschland nur dann vorliegen, wenn auch gleichzeitig ein Verstoß gegen mindestens eine Vorschrift des deutschen Umweltrechts vorliegt?*
  b) *Bei Auslandssachverhalten: Ist es korrekt, eine Verletzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG nur dann anzunehmen, wenn es zu Verstößen gegen relevante Vorschriften des lokalen Umweltrechts kommt?*

- **U2**: Beim Stockholmer Übereinkommen gibt es oft komplizierte Ausnahmeregelungen, die aufwändig zu prüfen sind

- **U2/U3**: Mehrere Länder (z.B. USA) haben das Stockholmer Übereinkommen bzw. das Basler Übereinkommen noch nicht ratifziert bzw. umgesetzt => Wie geht man damit um?

BASF
We create chemistry

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Sascha Zhu, BASF SE

sascha.zhu@basf.com

BASF
We create chemistry

Praktische Tipps zur Analyse umweltbezogener Risiken

Risikoanalyse, § 5 LkSG

Was ist gemeint?

- Verfahren zur **Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Verletzungen**

Schritte der Risikoanalyse

- Überblick verschaffen:
  - über eigene Beschaffungsprozesse, über Strukturen und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über wichtige Personengruppen
  - z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern
- **Abstrakte und konkrete Risikoanalyse**

Bewertung und Priorisierung

- Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG

Risiken für Menschen (nicht für Unternehmen!), Fokus auf potenziell besonders verletzliche Gruppen

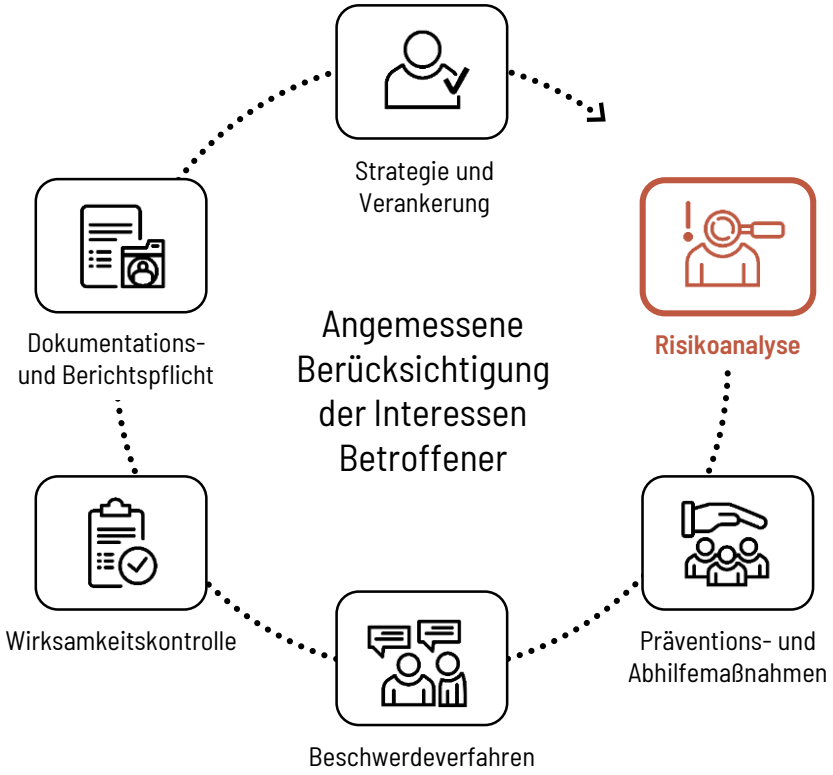

Abstrakte und konkrete Risikoanalyse: Ermittlung von Risiken und Verletzungen

Abstrakte Risikoanalyse

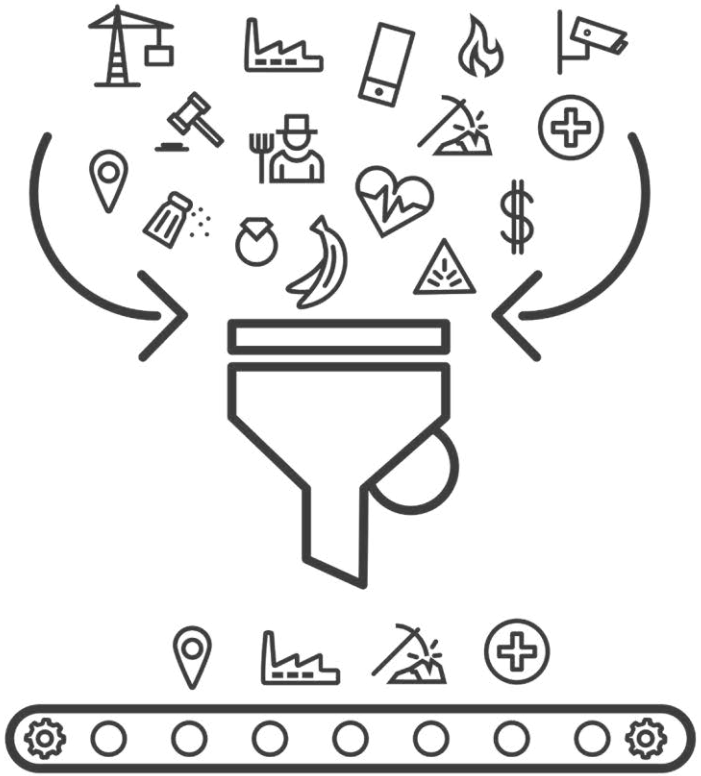

Konkrete Risikoanalyse

Informationsquellen abstrakte Risiken

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Umweltschutzgütern (EPI, WRF)
- **Ziel:** Allgemeine Annäherung

Informationsquellen konkrete Risiken

- Internes Wissen, technisches Know-How
- Informationen aus einschlägigen Managementprozessen (ISO14001 / EMAS, REACH)
- Interne Auditunterlagen und Lieferantenbewertungen
- Mitarbeitendendenbefragungen
- Externe Tools, Ratings
- **Ziel:** Lokalisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette

Abstrakte Risikoanalyse: Prüfschema und Datenquellen

Mögliche Prüfschritte	Mögliche Datenquellen
Was sind mein Geschäftsmodell und mein Produkt/Dienstleistung? Welche Vorprodukte, Rohstoffe, Produktionsschritte (inklusive Entsorgung), Transportschritte sind erforderlich?	• Austausch mit relevanten Abteilungen/Funktionen im Unternehmen (z.B. Einkauf, Produktion, Compliance, CPO), Informationen von Zulieferern • Informationen aus Dokumentation relevanter Prozesse (z.B. EMAS/ISO14001) • Datenquellen zu Vorprodukten, Rohstoffen, Produktions- und Transportschritten • NACE-, SIC- und NAICS-Codes
Wie ist mein Produkt zusammengesetzt?	• Austausch mit relevanten Abteilungen/Funktionen, Zulieferer • Datenbanken zur Produktzusammensetzung (z.B. EU Safety Gate, SCIP- Datenbank, Sicherheitsdatenblätter), chemische Analytik (Stichprobe) • Technische und Wissenschaftliche Quellen
In welchen Ländern sind mein Geschäftsbereich und meine Zulieferer?	• Austausch mit relevanten Abteilungen/Funktionen und Zulieferern • ggf. DUNS-Nummern
Welche umweltbezogenen Risiken und Verletzungen könnten relevant sein? In welchen Ländern ist das Risiko besonders hoch?	• Medienberichte, Leitfäden, Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. Umweltatlas Lieferketten, Umweltbundesamt), staatliche Berichte, BHRRC • Indizes zu Umweltschutzgütern (e.g. Environmental Performance Index, • Tools: CSR-Risikocheck, WWF Water/Biodiversity Risk Filter) • UNEP Environmental Rule of Law Indicator (in Planung), Ratifizierungsstatus Umweltabkommen (bestehen Ausnahmeregelungen?)

Konkrete Risikoanalyse: Prüfschema und Datenquellen

Mögliche Prüfschritte	Mögliche Datenquellen
Welche Qualität besitzt die technischen Ausstattung im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern? Befindet sie sich auf dem neusten Stand der Technik?	• Internes technisches Know-How über Produktionsprozesse • Risikospezifische Lieferantenfragebögen • BVT-Merkblätter • Informationen aus Konsultation (potenziell) Betroffener/Vertretungen (lokaler Bevölkerung, Indigenen, NGOs, Gewerkschaften etc.) • Eigene Kenntnis aus Audits und Vor-Ort-Besuchen • Beschwerdeverfahren
Existieren im eigenen Geschäftsbereich oder beim Zulieferer Anhaltspunkte für Umweltrisiken und -verletzungen im Rahmen von relevanten Prozessen (z.B. Chemikalienmanagement, Emissionsschutz, Abfall- und Abwasserentsorgung, Bodenschutz)? Wird das Vorsorgeprinzip eingehalten?	• Audit-Unterlagen (z.B. ISO 14001 + 9001, SA 8000, EMAS) • Prozessdokumente (z.B. Sicherheitsdatenblätter, BVT-Merkblätter) • Risikospezifische Lieferantenfragebögen • Informationen aus Konsultation (potenziell) Betroffener/Vertretungen • Beschwerdeverfahren • Eigene Kenntnis aus Audits und Vor-Ort-Besuchen
Welche Personengruppen könnten auf welche Weise potentiell von Risiken oder Verletzungen betroffen sein?	• Mitarbeitendenbefragungen • Informationen aus Konsultation (potenziell) Betroffener/Vertretungen • Beschwerdeverfahren • Eigene Kenntnis aus Audits und Vor-Ort-Besuchen

Risikoanalyse - Beispiele aus der Praxis

Baumwollproduktion

- Gesundheitsrisiken durch Pestizideinsatz (insbesondere für Frauen und Kinder)
- Ausbeutung von Land- und Wasserressourcen, Bodendegradierung

,

Textilproduktion

- Gesundheitsrisiken durch Feinstaub
- Verschmutzung von Luft, Boden Wasser durch Färbe- und Gerbereichemikalien

Chemische Industrie

- Umweltverschmutzung durch Einleitung kontaminierter Abwässer
- Toxische Abgasemissionen

Bewertung und Priorisierung von Risiken

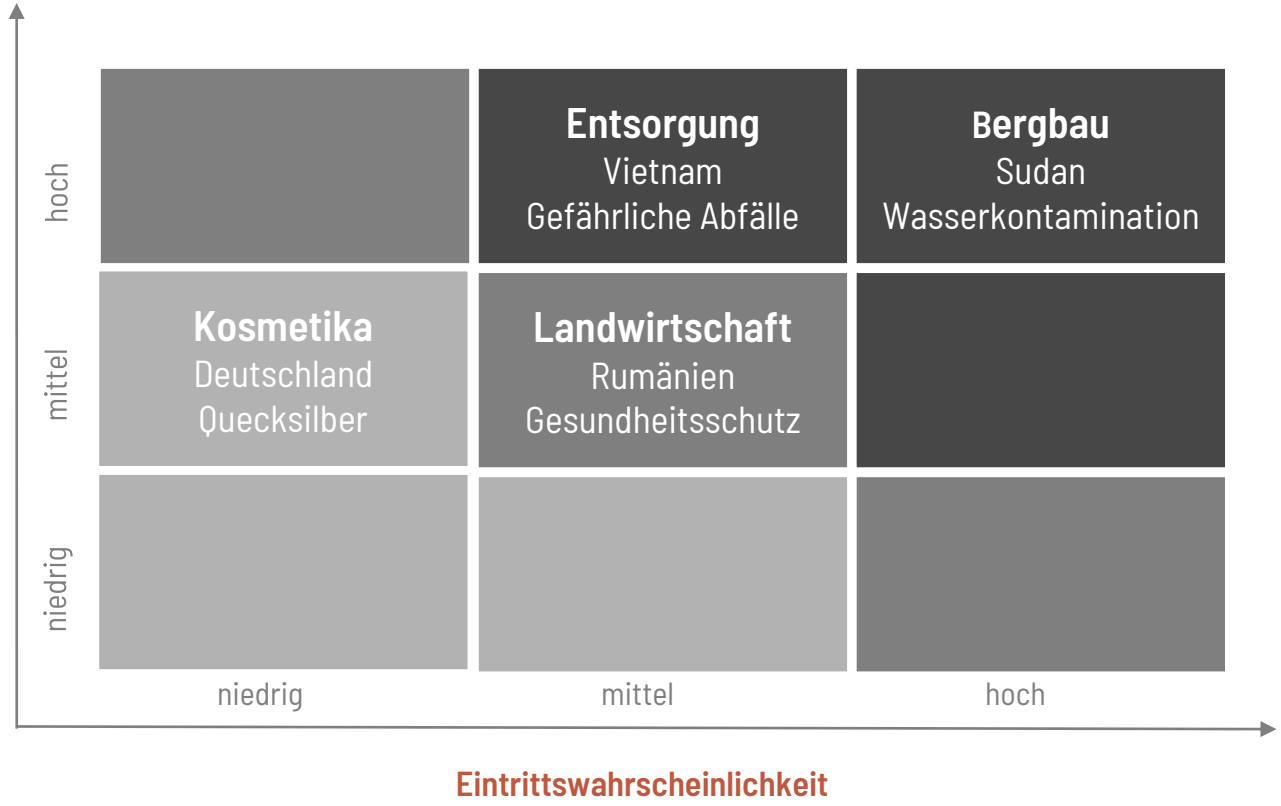

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung, Bewertung der weiteren Angemessenheitskriterien erforderlich)

„Schwere"

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?

„Eintrittswahrscheinlichkeit"

z.B.: Länderrisiken, Präsenz vulnerabler Gruppen, bestehende Risikomanagement-Prozesse...

Ausblick EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Eckpunkte der CSDDD

- **Bemühenspflicht** - keine Garantiepflicht
- Grundsatz der **Geeignetheit** (ähnl. der Grundsätze der Angemessenheit und Wirksamkeit nach dem LkSG)
- Sorgfaltspflichten in der **Aktivitätenkette: Vorgelagerte Wertschöpfungskette sowie Vertrieb, Transport und Lagerung**
- **Pflichten im** eigenen Geschäftsbereich, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen (unmittelbar und mittelbar)
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf **Menschenrechte und Umweltpflichten**
- Plan zur **Eindämmung des Klimawandels**
- **Unterstützung** für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwischen Unternehmen in Lieferketten
- **Haftung** für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind, keine Haftung für Schäden, die Geschäftspartner alleine verursachen

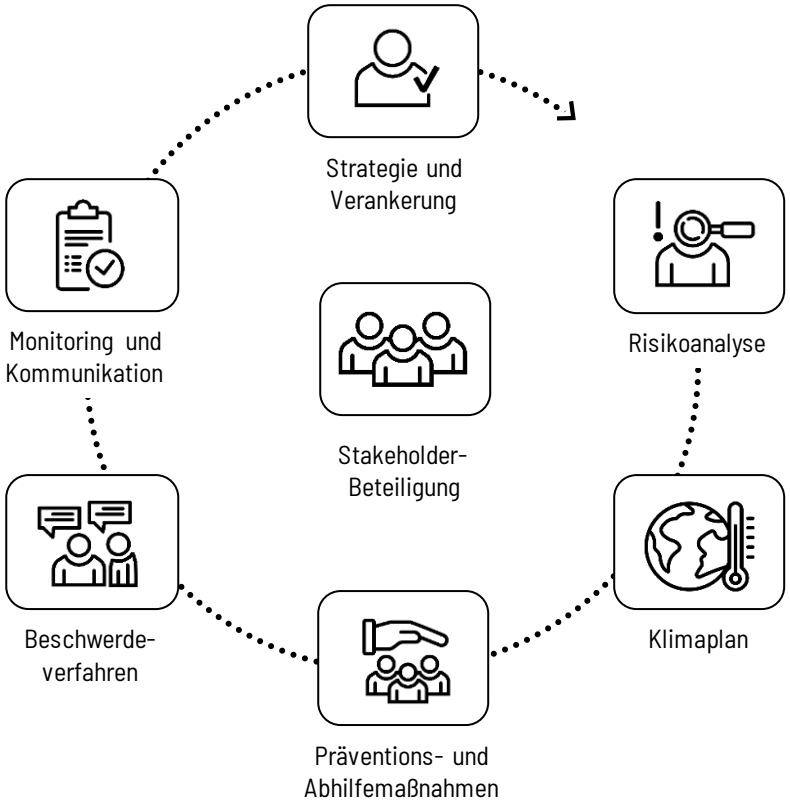

Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil II

Bezugnahme auf konkrete Verbote und Handlungspflichten aus

- UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich Pflichten nach dem Cartagena Protokoll und dem Nagoya Protokoll
- Washingtoner Artenschutzüberein-kommen (CITES)
- UN-Seerechtsüber-einkommen (UNCLOS)
- Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78)
- Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung (PIC)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- Minamata Übereinkommen über Quecksilber
- Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle
- UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montreal Protokoll
- Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

! Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (einschließlich Verschlechterung des Bodens und Entwaldung) als menschenrechtliche Rechtsposition erfasst
Außerdem: Plan zu Klimaschutzmaßnahmen, Artikel 15

Plan zu Klimaschutzmaßnahmen

Artikel 22

Berichten Unternehmen einen Transitionsplan nach der CSRD, gilt die Pflicht zur Erstellung des Plans als erfüllt Unternehmen müssen dennoch Plan erfüllen und alle 12 Monate aktualisieren

Was ist gemeint?

- Bemühenspflicht zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie mit der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft, dem 1,5 Grad Ziel und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen
- Aktualisierung alle 12 Monate
- Behörde prüft Verabschiedung und Inhalte des Plans

Inhalte des Plans

- Zeitlich gebundene Ziele bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 basierend auf überzeugenden wissenschaftlichen Daten einschließlich soweit angemessen absolute Reduktionsziele für Scope 1 – 3 Emissionen
- Beschreibung der Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen
- Darlegung und Quantifizierung von Investitionen und Mittel
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

David Pyka
Berater
david.pyka@helpdeskwimr.de

Malte Drewes
Fachlicher Leiter
malte.drewes@helpdeskwimr.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0
E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de
Website: http://www.helpdeskwimr.de/

Copyright

- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.